

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0020-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
16.11.2020	Rat der Stadt	B			
02.12.2020	Beirat für Menschen mit Behinderung	K			

Beratungsgegenstand

Besetzung des Beirats für Menschen mit Behinderung

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt -ohne Beteiligung des Oberbürgermeisters- beschließt:

Für die Dauer der Wahlperiode 2020 bis 2025 werden ____ Mitglieder des Beirats für Menschen mit Behinderung der Stadt Oberhausen bestellt, die dem Rat oder einem seiner Ausschüsse angehören.

Für jedes dieser Mitglieder wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt.

2. Auf der Grundlage der Beschlussfassung zu 1. und des § 2 der Satzung des Beirats für Menschen mit Behinderung bestellt der Rat der Stadt -ohne Beteiligung des Oberbürgermeisters- für die Dauer der Wahlperiode 2020 bis 2025 die folgenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beirats für Menschen mit Behinderung der Stadt Oberhausen:

Nr.	Mitglieder nach § 2 S. 1 Nr. 3 der Satzung des Beirats für Menschen mit Behinderung vom 15.10.2013	Stellvertretende Mitglieder
1		
2		

Bereichsleiter/in Bereich 0-4 Frau Costecki	Dezernent Dezernat 0 Herr Güldenzopf	Kämmerer	Oberbürgermeister Herr Schranz
Datum 20.10.2020	Datum 26.10.2020	Datum	Datum 05.11.2020
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0020-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		

Nr.	Mitglieder nach § 2 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Satzung des Beirats für Menschen mit Behinderung vom 15.10.2013	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
1	Alsbachtal gGmbH	Niehls, Alexandra	Wörmann, Josef
2	Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Oberhausen-Duisburg e.V.	Arns, Ulrich	-
3	Arbeiterwohlfahrt Oberhausen e.V.	Ehmanns, Rita	-
4	Autismus - einfach anders e.V. Oberhausen	Prochnau, Silvia	Holthoff, Julia Katharina
5	Behinderten-Sport-Gemeinschaft Sterkrade	Christoudas, Alexandros	-
6	Berufsförderungswerk	Macht, Jürgen	Ceylan, Andrea
7	Blinden-und Sehbehindertenverein Oberhausen	Hohn, Markus	-
8	Caritasverband Oberhausen	Grüneward, Paul	Kreuzfelder, Michael
9	Club Behinderter und Ihrer Freunde	Strunk, Michael	-
10	Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Oberhausen e.V.	Farnschläder, Andrea	-

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0020-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

11	Diakonisches Werk des Evangelischen Kirchenkreises Oberhausen	Boeringschulte, Michael	Spett, Christiane
12	DMSG Ortsvereinigung Oberhausen e.V.	Schmidtke, Ralf	-
13	Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung Oberhausen	Jeske, Martina	Meyer, Katrin
14	Evangelische Stiftung Hephata Wohnen gGmbH	Spee, Marion	Maasjost, Bernd
15	Frauentreff nach Krebs	Dellen, Karin van	-
16	Friedensdorf International	Tinnefeld, Sebastian	Peppmüller, Claudia
17	Integ	Erkens, Iris	-
18	Intego Oberhausen gGmbH	Müller, Jürgen	Stratmann, Sabine
19	Integrationsfachdienst Oberhausen/Mülheim	Stratmann, Sabine	Müller, Jürgen
20	Johanniter Unfallhilfe	Noch nicht bekannt	-
21	KoKoBe Oberhausen	Badnjevic, Selja	Herder, Carsten
22	Lebenshilfe Oberhausen gGmbH	Birnbacher, Verena	Franken, Stephanie
23	Lebenshilferat der Lebenshilfe Oberhausen gGmbH	Reichhabichtsheimer, Cassius-Amatus	Burbaß, Thomas
24	Lebensqualität bei Demenz Oberhausen e. V.	Eichstaedt, Holger	Eichstaedt, Eva
25	Malteser Hilfsdienst e.V.	Petras, Burchard	-
26	Osteoporose SHG Oberhausen	Kühnemann, Hiltrud	-
27	Selbsthilfe-Kontaktstelle Oberhausen	Ricken, Svenja	Kehl-Herlyn, Heike
28	Sozialverband Deutschland e.V. (Kreisverband MH/OB)	Noch nicht bekannt	-
29	Sozialverband VDK	Bott, Holger	-
30	TuS Alstaden 1887/97 e.V.	Sommerfeldt, Rolf-Peter	-

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0020-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Drucksache B/15/2982-01 Neufassung der Satzung des Beirats für Menschen mit Behinderungen - Sitzung vom 30.09.2013

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒ Aufwendungen für Mandatsbezüge

Begründung

1. Ausgangslage:

Die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit und die Beteiligung von mit Menschen mit Behinderung und ihren Interessenvertretungen ist grundlegender Baustein der UN-Behindertenrechtskonvention, die seit 2009 geltendes Recht in Deutschland ist. Zu den Aufgaben des Beirats für Menschen mit Behinderung gehört insbesondere die Beratung des Rates der Stadt sowie seiner Ausschüsse in den Belangen von Menschen mit Behinderung sowie die Entwicklung und Verbreitung von Empfehlungen, Handlungsansätzen und Projektideen. Durch die Arbeit des Beirats für Menschen mit Behinderung sollen der Rat der Stadt, die Ausschüsse und die Beiräte sowie die Verwaltung für die besondere Situation von Menschen mit Behinderung sensibilisiert werden, damit in allen Belangen und Bezügen die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden und in Entscheidungsfindungen mit einfließen.

2. Verfahren:

a) Grundsätze:

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bestimmen die Gemeinden und Gemeindeverbände das Nähere zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung durch Satzung.

Wie viele andere Gemeinden hat die Stadt Oberhausen diese gesetzliche Pflicht dadurch erfüllt, dass sie mit der Satzung des Beirats für Menschen mit Behinderung („Satzung“) ein Gremium zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung geschaffen und insbesondere dessen Besetzung, Aufgaben und Verfahren geregelt hat.

Kommunalverfassungsrechtlich handelt es sich beim Beirat für Menschen mit Behinderung („Beirat“) um ein freiwillig vom Rat im Rahmen seiner Organisationshoheit geschaffenes Gremium; bei der Ausgestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen für solche Gremien ist der Rat weitestgehend frei; vgl. insofern auch den inzwischen in die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eingefügten § 27a GO NRW, der keinerlei verbindliche Vorgaben für die Gemeinden enthält. Insbesondere ist eine (auch entsprechende) Anwendung der für Ausschüsse geltenden Bestimmungen der GO NRW nicht zwingend vorgegeben.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0020-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Maßstab für das jeweils in Bezug auf die Beschlussvorschläge zu 1. und 2. anzuwendende Verfahren ist somit zunächst die Satzung; enthält sie keine ausdrückliche Regelung, ist der Wille des Rates zu ermitteln.

Nach den für diese Vorlage relevanten Bestimmungen der Satzung

- besteht der Beirat aus

1. Vertretern/-innen der am Ort ansässigen Behindertenorganisationen oder Trägern von Behinderteneinrichtungen,
2. Vertretern/-innen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie
3. mindestens elf Mitgliedern des Rates der Stadt oder eines seiner Ausschüsse (§ 2 Satz 1 der Satzung),

- werden die Beiratsmitglieder für die Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt bestellt (§ 2 Satz 2 der Satzung),

- kann für jedes Beiratsmitglied ein stellvertretendes Mitglied bestellt werden (§ 2 Satz 2 der Satzung),

- wird der/die Vorsitzende und ein/-e Stellvertreter/-in jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt aus dem Kreis der Beiratsmitglieder, die dem Rat der Stadt Oberhausen angehören, von den Mitgliedern des Beirats gewählt (§ 4 Satz 1 der Satzung).

b) Beschlussvorschlag zu 1.:

Gemäß § 2 Satz 2 der Satzung werden die Beiratsmitglieder vom Rat der Stadt Oberhausen für die Dauer seiner Wahlzeit bestellt. Allerdings bestimmt § 2 Satz 1 Ziffer 3. der Satzung, dass der Rat zu Beginn seiner Wahlzeit festlegt, wieviele Mitglieder (mindestens 11) er für die Dauer der betreffenden Wahlzeit bestellt, die ihm selbst oder einem seiner Ausschüsse angehören.

Diese Entscheidung ist im Beschlusswege herbeizuführen (§ 50 Abs. 1 GO NRW). Hinsichtlich des Stimmrechts des Oberbürgermeisters enthält die Satzung keine ausdrückliche Bestimmung. Grundsätzlich hat der Oberbürgermeister Stimmrecht im Rat (§ 40 Abs. 2 Satz 5 GO NRW), allerdings hat der Rat in der Vergangenheit (vgl.: Ratssitzung vom 08.11.2004, Drucksache Nr. B/14/009-01; Ratssitzung vom 23.11.2009, Drucksache Nr. B/15/0096-01; Ratssitzung vom 30.06.2014, Drucksache Nr. B/16/0077-01) im Rahmen der Besetzung des Beirats regelmäßig die analoge Anwendung des § 58 GO NRW angeordnet. Die nach der hier vertretenen Auffassung einzige naheliegende Auslegung dieser Vorgabe geht dahin, dass der Rat hiermit eine entsprechende Anwendung des § 58 Abs. 1 Satz 1 GO NRW anordnen wollte. Die Bestimmung lautet wie folgt:

„Der Rat regelt mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse.“

Der Begriff der „Zusammensetzung“ beinhaltet hierbei insbesondere die Entscheidung darüber, wie viele Sitze (oder Mitglieder) die Ausschüsse jeweils haben sollen; Norminhalt und -zweck sind also mit der hier vorliegenden Angelegenheit (Beschlussfassung über die Zahl der Beiratsmitglieder im Sinne des § 2 Satz 1 Ziffer 3. der Satzung) vergleichbar.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0020-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

105 Im unmittelbaren Anwendungsbereich der Norm ist allgemein anerkannt, dass der (Ober-)
106 Bürgermeister bei der Beschlussfassung über die Zusammensetzung der Ausschüsse kein Stimmrecht
107 hat (Arg.: „...Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder...“). Die in der Vergangenheit beschlossene
108 Anordnung der analogen Anwendung des § 58 GO NRW ist nach verständiger Würdigung demnach so
109 zu verstehen, dass der Rat damit auch in Ermangelung einer konkreten Bestimmung in der Satzung
110 klarstellen wollte, dass der Oberbürgermeister bei der Beschlussfassung über die Zahl der
111 Beiratsmitglieder im Sinne des § 2 Satz 1 Ziffer 3. der Satzung kein Stimmrecht hat. Dies folgt auch
112 daraus, dass einerseits eine analoge Anwendung der sonstigen Inhalte des § 58 GO NRW nicht nahe
113 liegt und andererseits in den vorstehend genannten Sitzungen der Oberbürgermeister -insofern
114 folgerichtig- jeweils auch nicht an der Abstimmung teilgenommen hat (vgl. hierzu die jeweiligen
115 Niederschriften).

116
117 Der Oberbürgermeister hat folglich bei der Beschlussfassung über den Beschlussvorschlag zu 1. kein
118 Stimmrecht.

119
120 c) Beschlussvorschlag zu 2.:

121
122 Der Beschlussvorschlag zu 2. beinhaltet die Bestellung der Mitglieder und der stellvertretenden
123 Mitglieder des Beirats (§ 2 Satz 2 der Satzung). Für das insofern anzuwendende Verfahren gibt die
124 Satzung ebenfalls keine Einzelheiten vor; es ist auch insofern der Wille des Rates zu ermitteln.

125
126 In der Vergangenheit (s. o.) hat der Rat einerseits beschlossen, dass „für das Verfahren des Beirats für
127 Menschen mit Behinderung (...) analog die für Ausschüsse anzuwendenden Bestimmungen der
128 Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen (GO NRW) sowie der Geschäftsordnung für den Rat der
129 Stadt, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse“ gelten. Zudem hat er offenbar das Wahlverfahren
130 nach § 50 Abs. 3 GO NRW entsprechend angewendet; vgl. insofern die Niederschrift über die
131 Ratssitzung vom 30.06.2014, TOP 11, Drucksache Nr. B/16/00077-01: Es wurde offenkundig eine
132 Wahl entsprechend § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW (einstimmiger Beschluss über einen einheitlichen
133 Wahlvorschlag) durchgeführt. Bei Wahlen nach § 50 Abs. 3 GO NRW hat der (Ober-) Bürgermeister
134 ausdrücklich kein Stimmrecht, vgl. § 40 Abs. 2 Satz 6 GO NRW. Insofern folgerichtig hat sich der
135 Oberbürgermeister an der Wahl auch nicht beteiligt.

136
137 Bei der Bestellung der Beiratsmitglieder ist somit dem durch Auslegung ermittelten Willen des Rates
138 entsprechend in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NRW eines der sich aus der
139 Vorschrift ergebenden Wahlverfahren anzuwenden; der Oberbürgermeister hat hierbei entsprechend §
140 40 Abs. 2 Satz 6 GO NRW unabhängig vom konkret zur Anwendung kommenden Verfahren kein
141 Stimmrecht.

142
143 Die Besetzung des Beirats kann daher auf zwei unterschiedlichen Wegen erfolgen, die sich aus der
144 entsprechenden Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NRW ergeben:

145
146 aa) Verfahren nach § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW (einheitlicher Wahlvorschlag):

147
148 § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW lautet wie folgt:

149
150 „Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen
151 Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme
152 dieses Wahlvorschlages ausreichend.“
153

154
155
156

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0020-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Ein einheitlicher Wahlvorschlag zur Besetzung der Ausschüsse (hier: des Beirats) liegt nach herrschender Meinung vor, wenn die Mehrzahl oder alle Ratsmitglieder dem Rat einen Wahlvorschlag vorlegen, ein weiterer Wahlvorschlag nicht eingereicht wird und der Wahlvorschlag zur Abstimmung unterbreitet wird. Für das Merkmal der Einigung der Ratsmitglieder auf einen Wahlvorschlag in § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW reicht es nach der Rechtsprechung des OVG NRW (Beschluss vom 27.09.2002, Az.: 15 B 855/02) nicht aus, wenn z. B. nur eine nicht die Mehrheit des Rates umfassende Fraktion einen Wahlvorschlag unterbreitet, auch wenn dieser einstimmig angenommen wird. Bereits der Vorschlag selbst muss mindestens von einer Mehrheit der Ratsmitglieder vorgelegt werden.

Einstimmigkeit ist bei Zustimmung aller gültigen Stimmen gegeben; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht (§ 50 Abs. 5 GO NRW).

bb) Verfahren nach § 50 Abs. 3 Satz 2 ff. GO NRW (Abstimmung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang):

Die Grundsätze der Verhältniswahl beruhen darauf, dass die Ausschusssitze auf die von den Fraktionen und Gruppen des Rates aufgestellten Listen, in denen die zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber/innen namentlich aufgeführt sind, nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Listen abgegebenen Stimmen verteilt werden. Nur Fraktionen oder Gruppen haben das Recht, Wahlvorschläge zu unterbreiten, nicht jedoch einzelne Ratsmitglieder.

Für dieses Verfahren schreibt § 50 Abs. 3 GO NRW das Zählverfahren Hare-Niemeyer vor; die Einzelheiten ergeben sich aus § 50 Abs. 3 Satz 3 bis 5 GO NRW; bei gleichen Zahlenbruchteilen für die letzte Wahlstelle entscheidet das vom Oberbürgermeister zu ziehende Los (§ 50 Abs. 3 Satz 6 GO NRW).

Die im Rahmen des Beschlussvorschlages zu 2. unter lfd. Nr. 1 bis 30 benannten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder wurden gemäß § 2 Satz 4 der Satzung von den jeweiligen Organisationen, Einrichtungen und Verbänden schriftlich benannt. Bei der lfd. Nr. 12 handelt es sich um eine Neuaufnahme in den Beirat für Menschen mit Behinderung.

Anlage

Satzung Behindertenbeirat 151013